



Bezirksgruppe Osnabrück -
Emsland - Grafschaft Bentheim

Herzlich willkommen zu unserer Onlineveranstaltung

Tarif MTV – § 22 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Verbandsjuristin Rabea Stelmaszewski



Bezirksgruppe Osnabrück -
Emsland - Grafschaft Bentheim

Regelungsinhalte / Überblick

Regelungsinhalte/Überblick

- § 22 MTV regelt den Umgang mit Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den tarifvertraglichen Normen

- § 22.1: Schlichtung in betrieblichen Einzelfällen
 - Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber / Ausbildenden und dem Beschäftigten / Auszubildenden
 - Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat
 - Unterabschnitte
 - Einigungsversuch auf betrieblicher Ebene (2.1)
 - Schlichtung in speziellen Fällen (2.2)
 - Streitigkeiten in Fällen von Kurzarbeit und um Interessenausgleich und Sozialplan (2.3)
 - Regelungen zur Besetzung der Schlichtungsstelle, zur Benennung des Vorsitzenden und zur Entscheidungsfindung (2.4)

- § 22.2: Gesamtstreitigkeiten
 - Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien

Schlichtung in betrieblichen Einzelfällen

2.1 Einigungsversuch auf betrieblicher Ebene

(§ 22.1 Ziffer 22.1.1 und 22.1.5)

- Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber / Ausbildenden und dem Beschäftigten / Auszubildenden in betrieblichen Einzelfällen
- die Auslegung oder Durchführung der Tarifverträge für die Metall- und Elektroindustrie im Bereich Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim betreffend
- Ebenen des Einigungsversuchs
 1. Ebene: Klärung durch Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat
 2. Ebene: Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien
 3. Ebene: Vorlegen des Streitfalls einer Schlichtungsstelle (je 2 Vertreter der Tarifvertragsparteien)
 4. Ebene: Rechtsweg offen

2.1 Einigungsversuch auf betrieblicher Ebene

(§ 22.1 Ziffer 22.1.1 und 22.1.5)

- Form- und fristloses Verfahren
- Verfahren kommt nur bei Rechtstreitigkeiten in Betracht, für die das Arbeitsgericht zuständig ist
- Das Verfahren hat den Charakter eines Güteverfahrens, durch das die Anrufung eines Arbeitsgerichts nach Möglichkeit vermieden werden soll
- Das Verfahren kommt nicht bei Streitigkeiten aus und i.V.m. gesetzlichen Bestimmungen in Betracht
- Hinzuziehung der Tarifvertragsparteien kann mündlich oder auch schriftlich erfolgen

2.1 Einigungsversuch auf betrieblicher Ebene

(§ 22.1 Ziffer 22.1.1 und 22.1.5)

- „Soll-Vorschriften“
 - Die Einhaltung dieses Verfahrens ist keine Prozessvoraussetzung
 - Achtung: Schlichtungsverfahren bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden ist unverzichtbare Prozessvoraussetzung und zwingend durchzuführen, bevor der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten offen steht.
- Rechtsweg für eine Partei des Einzelarbeitsvertrages bleibt trotz Einigung offen, wenn diese mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist

2.2 Schlichtung in speziellen Fällen

(§ 22.1 Ziffer 22.1.2)

„Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat

- in Fällen von Arbeitszeitregelungen gemäß § 2 Ziffern 2.2.4, Ziffern 2.4 bis 2.7 und 2.11 sowie gemäß § 3;
- in Fällen der Festsetzung von Mehrarbeit gemäß § 4;
- im Fall von § 8 Ziffer 8.3;
- sowie in allen Fällen, in denen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bei Nichteinigung die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG zuständig ist;

tritt gemäß § 76 Absatz 8 BetrVG an die Stelle der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle die tarifliche Schlichtungsstelle.“

2.2 Schlichtung in speziellen Fällen

(§ 22.1 Ziffer 22.1.2)

- Schlichtungsstelle entscheidet nach Anrufung in betrieblichen Regelungsstreitigkeiten
= Streitigkeiten zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber bei der Schaffung einer betrieblichen Regelung

- Dies gilt in folgenden Fällen:
 - Arbeitszeitregelungen gemäß § 2 Ziffern 2.2.4, Ziffern 2.4 bis 2.7 und 2.11 sowie gemäß § 3 [Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit/Ausbildungszeit];
 - Festsetzung von Mehrarbeit gemäß § 4 [Mehr-, Spät-, Nach-, Sonntags- und Feiertagsarbeit];
 - § 8 Ziffer 8.3 [Vergütung der Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit];
 - bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat für die bei Nichteinigung die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG zuständig ist; [bis 31.12.2023: „in Fällen des § 87 BetrVG“]

2.2 Schlichtung in speziellen Fällen

Exkurs: Änderungen im Manteltarifvertrag § 22 Ziffer 22.1.2 MTV

- Norm wurde im Hinblick auf die Anwendungsfälle mit dem Tarifabschluss vom 27. November 2023 zum 1. Januar 2024 abgeändert
- Erweiterung der Zuständigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle auf **alle Fälle**, in denen bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat bei Nichteinigung die Einigungsstelle gemäß § 76 BetrVG zuständig ist
- Bislang waren nur die Fälle des § **87** BetrVG der tariflichen Schlichtung unterworfen
- Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit bei Nichteinigung wird dadurch vermieden
= Die tarifliche Schlichtungsstelle ist insgesamt zuständig!

2.2 Schlichtung in speziellen Fällen

(§ 22.1 Ziffer 22.1.2)

- Das tarifliche Einigungsstellenverfahren kommt auch dann zum tragen, wenn andere Tarifbestimmungen für den Streitfall seine Anwendung anordnen
- Im Vorfeld zur tariflichen Schlichtungsstelle sind für einen Einigungsversuch die Tarifvertragsparteien hinzuzuziehen
- Der Spruch der Schlichtungsstelle ersetzt in den genannten Regelungsgegenständen verbindlich die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat
- Ergebnis des Verfahrens ist eine betriebliche Regelung mit der Rechtswirkung einer Betriebsvereinbarung

2.3 Streitigkeiten in Fällen von Kurzarbeit und um Interessenausgleich und Sozialplan (§ 22.1 Ziffer 22.1.3)

- „Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat
 - in Fällen von Kurzarbeit gemäß § 6 und
 - bei Streitigkeiten um Interessenausgleich und Sozialplan gemäß § § 111 und 112 BetrVG

tritt gemäß § 76 Absatz 8 BetrVG gleichfalls an die Stelle der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle die tarifliche Schlichtungsstelle.“

- Besonderheit hinsichtlich der Kosten:
Bei Tätigwerden dieser Schlichtungsstelle trägt der Arbeitgeber nur die Sachkosten (§ 40 BetrVG) und die Vergütung für den Vorsitzenden.

2.4 Besetzung, Benennung und Entscheidungsfindung

(§ 22 Ziffer 22.1.4)

- Die Schlichtungsstelle besteht aus einem **unparteiischen Vorsitzenden** und je **2** von den Tarifvertragsparteien zu benennenden **Beisitzern**.

- Regelungen bzgl. des Vorsitzenden
 - Vorsitzender wird für jedes Verfahren neu bestellt.
 - Die Besetzung des Vorsitzes erfolgt aus einer zuvor zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmten Liste in numerischer Reihenfolge. Steht ein in Frage kommender Vorsitzender nicht zur Verfügung, wird der nächste auf der Liste für den Vorsitz bestellt.
 - Die Liste wird von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich für die Dauer von 4 Kalenderjahren erstellen und beinhaltet die Namen von 8 Personen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen.
 - Die Tarifvertragsparteien können von der Liste und der Reihenfolge einvernehmlich abweichen.
 - Sofern eine Vorsitzenden-Liste nicht besteht, bestimmt der § 22 Ziffer 22.1.4 die Benennung des Vorsitzenden durch Losentscheid

2.4 Besetzung, Benennung und Entscheidungsfindung

(§ 22 Ziffer 22.1.4)

- Regelungen bzgl. der Beisitzer
 - Die Beisitzer werden für jedes Verfahren neu bestellt.
 - Mindestens je 1 Beisitzer muss dem betreffenden Betrieb oder Unternehmen angehören.
 - Die Beisitzer können bei Verhinderung durch andere von der jeweiligen Tarifvertragspartei benannte Personen ersetzt werden.

- Es können beiderseits Berichterstatter ohne Vergütungsanspruch hinzugezogen werden.

2.4 Besetzung, Benennung und Entscheidungsfindung

(§ 22 Ziffer 22.1.4)

- Die Schlichtungsstelle entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- Einigung erfolgt zunächst in Form eines mehrheitlich getragenen Beschlusses nur der **Beisitzer**
= Zustandekommen der in der Einigungsstelle verhandelten Betriebsvereinbarung wird festgehalten
- Gelingt keine Einigung durch den derartigen Mehrheitsbeschluss nur der Beisitzer, entscheidet die Schlichtungsstelle den Regelungsgegenstand durch Spruch
 - Der Vorsitzende stimmt über seine eigenen Vorschlag mit ab.
 - Die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat wird ersetzt.
 - Auch hierdurch erfolgt der Abschluss einer Betriebsvereinbarung über den verhandelten Regelungsgegenstand.



Bezirksgruppe Osnabrück -
Emsland - Grafschaft Bentheim

Gesamtstreitigkeiten



Gesamtrechtsstreitigkeiten

§ 22 Ziffer 22.2

- Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien
 - über die Auslegung oder Durchführung der Tarifverträge für die Metall- und Elektroindustrie im Bereich Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
 - über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen
- Bei fehlender Einigung zwischen den Tarifvertragsparteien, kann von jeder Seite eine **tarifliche Schiedsstelle** angerufen werden
- § 22 Ziffer 22.2 beinhaltet weitere Regelungen zur Besetzung der Schiedsstelle, zur Benennung des Vorsitzenden, zur Entscheidungsfindung und zur Kostentragung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!